

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise)

Herrn Günter Austria-Zink
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Müller	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: thomas.mueller@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-Mü.

Datum
16.03.2011

**GEMA-Gebühren im Kita- und Schulbereich;
Anfrage der Fraktion AUFBRUCH!, Drucksachen Nr. 11/0136 vom 09.03.2011
zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

„In der Weihnachtszeit berichteten zahlreiche Medien über die Praxis der GEMA, bei Kindertageseinrichtungen Lizenzgebühren für das Kopieren von Musiknoten zu erheben. Die teilweise undifferenzierte Berichterstattung hat einige Fragen zur Vereinbarkeit der musikalischen Früherziehung mit urheberrechtlichen Vorgaben aufgeworfen. Bereits zuvor hatte der Deutsche Städte- und Gemeindebund aufgrund von Anfragen gewisse Unsicherheiten bezüglich der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Schulen und vorschulischen Einrichtungen festgestellt. Der DStGB hat deshalb einen 10-Fragen- und 10-Antworten-Katalog aufgestellt.“

Folgende Fragen stellen sich, u. a. weil aus dem städtischen Haushalt die GEMA-Gebühren abzudecken sind:

- 1. Ist das Personal in den Kindertageseinrichtungen und in den Schulen über den schwierigen Sachverhalt informiert worden?*
- 2. Ist die Information in allgemeinverständlicher (will sagen, auch von Nicht-Juristen nachvollziehbarer) Weise erfolgt?*

Die Verpflichtung zur Information besteht auf Seiten des jeweiligen Trägers.

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Die KiTas in städtischer Trägerschaft sind über den Sachverhalt informiert. Bereits seit 2009 besteht ein Lizenzvertrag zwischen der GEMA und den sieben städt. Kindertageseinrichtungen über die Erstellung von Kopien, der jährlich angepasst wird. Die Inhalte und Bedingungen des damit erteilten Vervielfältigungsrechts sind in verständlicher Form Teil des Vertrages.

Im Interesse einer vereinfachten Abrechnung hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit der GEMA für den Bereich der Schulen einen Gesamtvertrag geschlossen. Dieser Vertrag setzt einen zwischen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der GEMA geschlossenen Pauschalverträge für die Schulträger und die Schulen im Land Nordrhein-Westfalen um. Danach ist jedem Fall vergütungsfrei die Musikverwendung im Unterricht selbst. Für Schulveranstaltungen mit Musik, bei denen kein Eintrittsgeld oder nur ein geringes zu zahlen ist, sind von den Schulen keine Vergütungen mehr zu zahlen. Die Ansprüche der GEMA werden auf Landesebene pauschal abgegolten. Nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2011 gibt es hierzu aktuell keine neue Faktenlage.

Sofern von Seiten der Schulen Erörterungsbedarf zur Thematik GEMA-Gebühren besteht, steht hierfür selbstverständlich die Stadt Sankt Augustin als Schulträger zur Seite. Anfragen wurden bis jetzt noch nicht an den Schulträger gerichtet. Zuständig für die Lehrerinnen und Lehrer ist nicht der Schulträger, sondern das Land Nordrhein-Westfalen. Nähere Informationen können in leicht verständlicher Form auch unter www.schulbuchkopie.de abgerufen werden.

3. *Wie kann sichergestellt werden, dass die Ansetzung einer Aufwand-Position im Haushalt in angemessener Höhe vorgenommen wird? (Anmerkung: Regelmäßig ergibt sich die Auswahl der eingesetzten urheberrechtlich geschützter Werke erst während des Jahres.)*

Die Erfahrungswerte der letzten Jahre lagen bei unter 1.000 Kopien, für die in 2011 eine Gebühr von 95,87 € zu zahlen ist, davon bereits abgezogen sind 20 % Gesamtvetragsnachlass für KiTas in kommunaler Trägerschaft. Die Dokumentation der Vervielfältigungen erfolgt vor Ort durch das KiTa - Personal.

Bei den Schulen erfolgt die Ansetzung auf der Basis von Erfahrungswerten der vergangenen Jahre. Unter Berücksichtigung des Gesamtvertrages wurden in den vergangenen Jahren keine Gebühren fällig.

4. *Sind urheberrechtliche Zuwiderhandlungen strafbewehrt?*
5. *Ist die Stadt verpflichtet, für die Folgen von Zuwiderhandlungen einzustehen?*

Urheberrechtliche Zuwiderhandlungen sind strafbewehrt. Werden die Bedingungen des Vertrages eingehalten, gibt es keine urheberrechtlichen Zuwiderhandlungen.

Bezüglich der Schulen wurde die Frage, ob die Stadt für die Folgen von Zuwiderhandlungen einzustehen hat, an den Städte- und Gemeindebund gesandt. Sobald hierzu eine Stellungnahme vorliegt, wird diese nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter